

Flüchtlinge in der Schweiz.  
=====

Vortrag von Dr. Heinrich Rothmund,  
Chef der Eidgenössischen Polizeiabteilung,

auf Einladung der  
Geschäftsstelle für Staatsbürgerliche Vorträge  
in St. Gallen

am 31. Januar 1944.

I.

Am 1. Januar 1944 befanden sich insgesamt 70'493, also rund 70'500 ausländische Flüchtlinge jeder Art in der Schweiz.

Von diesen sind 39'712, rund 39'700, dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt.

Die restlichen 30'781, rund 30'800 Flüchtlinge werden von der Polizeiabteilung betreut, sobald diese über den Einzelfall entschieden hat. Sie setzen sich zusammen aus zwei Hauptgruppen:

8325 Emigranten, d.h. Flüchtlinge, die im allgemeinen vor dem 1. August 1942 eingereist sind. Sie besitzen die Toleranzbewilligung eines Kantons und sind den im Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung enthaltenen besonderen Vorschriften über Emigranten unterstellt. Sie werden vom Emigrantenbureau der eidgenössischen Fremdenpolizei betreut.

22'456 Flüchtlinge, die von der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 über die Unterbringung von Flüchtlingen interniert werden. Die Internierung wird, wie wir später sehen werden, je nach den Umständen des Einzelfalles in einem Arbeitslager, einem Heim, in einer Arbeitsstelle, in privater Unterkunft usw. vollzogen. - 5612 von diesen Flüchtlingen befanden sich am

1. Januar 1944 noch in den dem Territorialkommando der Armee unterstellten militärischen Quarantäne- oder Auffanglagern; 1809 haben vorläufig vom zuständigen Polizeioffizier des Territorialkommandos einen Aufenthaltsort angewiesen erhalten und stehen unter militärischer Kontrolle mit fühlbarer Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Die 7421 Flüchtlinge, die am 1. Januar 1944 noch der Kontrolle des Territorialkommandos unterstanden, werden auch der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung unterstellt, sobald diese für die zweckmässige Unterbringung jedes einzelnen unter ihnen hat besorgt sein können.

Neu zureisende Flüchtlinge, die nicht dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt werden, kommen zuerst unter die Kontrolle des Territorialkommandos, in Quarantäne- und Auffanglager, bis die Polizeiabteilung die Internierung verfügen und vollziehen kann.

## II.

Es sind fast vier Jahre vergangen, seit ich am 8. März 1940, eingeladen durch die Freisinnige Partei der Stadt St. Gallen, Gelegenheit hatte, in meiner Vaterstadt über die Emigrantenfrage zu sprechen. Damals schätzten wir die Zahl dieser in die Schweiz geflüchteten, noch nicht weitergereisten Ausländer auf 6 bis 7000. Gerade die Emigranten bereiteten und bereiten uns besondere Sorgen, weil für ihre Weiterreise auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich besondere Schwierigkeiten überwunden werden müssen. Auch wurden sie, wenn ihre Zahl auch bloss den zehnten Teil aller heute anwesenden Flüchtlinge betrug, doch gerade zu Beginn des Krieges als eine besondere Belastung empfunden. Wir müssen uns nur in jene Zeit nach der ersten Generalmobilmachung zurückdenken: Der Schweizersoldat, schon vor Kriegsausbruch um ein Vielfaches wirtschaftlich unsicherer gestellt als zu Beginn des ersten Weltkrieges, war in besonderer Sorge um seinen Arbeitsplatz oder um sein Geschäft. Es musste ihm von allem Anfang an gesagt werden, dass er unter allen Umständen darauf rechnen könne, dass kein Ausländer, auch

kein Emigrant, ihm den Arbeitsplatz wegnehmen oder sein verwais-tes Geschäft konkurrenzieren dürfen werde.

Dazu kam die allgemeine Sorge um die Ordnung auf dem Ge-biete der Fremdenpolizei. Die Schweiz war im ersten Weltkrieg 1914/1918 mit tausenden von ausländischen Schiebern und mit Spio-nen aus den beiden kriegführenden Parteien belastet gewesen. Einen solchen Zustand konnte sich ein neutrales Land wie die Schweiz im neuen Krieg, der von allem Anfang an als totalitärer angekündigt worden war, nicht mehr leisten. Denn es war mit dem ganzen mögli-chen Einsatz aller Kräfte der Kriegführenden nicht nur an den Fronten, sondern auch im Hinterland zu rechnen - eine Warnung für die Schweiz mit den sehr zahlreichen Ausländern, die auf ihrem Gebiete niedergelassen sind oder als Flüchtlinge Asylschutz er-halten haben.

Diese Ueberlegungen veranlassten das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, schon am 1. September 1939, also vor Kriegsausbruch, durch ein Mitgeteilt die Oeffentlichkeit über seine Absicht aufzuklären, für den Fall eines allgemeinen euro-päischen Krieges Massnahmen zu einer bedeutenden Verschärfung der Vorschriften und der Kontrolle über die Einreise von Auslän-dern, sowie über ihre Anmeldepflicht und die Meldepflicht von Logisgebern zu erlassen, die bereits vorbereitet waren. Am 5. September 1939 schon wurde dann dieser angekündigte erste Vollmachtenbeschluss auf dem Gebiete der Fremdenpolizei - über Einreise und Anmeldung der Ausländer - erlassen. Neben den an-gekündigten Verschärfungen enthält er insbesondere die neue Vor-schrift, dass sich der Ausländer im Verkehr mit der Polizei, an-dern Behörden oder dem Militär unaufgefordert stets als solcher zu erkennen geben muss.

Am 17. Oktober 1939 folgte ein Beschluss des Bundesrates über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung. Dieser brach-te Einschränkungen für den Stellenantritt von Ausländern, Er-weiterung der Ausweisungsgründe - für Kriegsspekulanten, Schie-ber und Wucherer -, die gesetzliche Unterlage für die Entfernung von Ausländern aus Festungsgebieten, sowie die Zuständigkeit des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, einen Kanton zu verpflichten, einen Ausländer, der nicht aus der Schweiz entfernt werden kann, in seinem Gebiet zu dulden. Alle diese neuen Vorschriften bekunden den festen Willen des Bundesrates, den Fremdenpolizeibehörden das vervollständigte gesetzliche Instrument in die Hand zu geben, um strikteste Ordnung zu halten auf dem Gebiete der Ausländerkontrolle während des Krieges.

In diese Ueberlegung des Bundesrates gehört auch Art. 9 seines Beschlusses, der sich gegen den illegalen Grenzübertritt richtet. Er schreibt vor, dass die Kantone Ausländer, die rechtswidrig in die Schweiz kommen, ohne weiteres auszuschaffen haben in das Land, aus dem sie gekommen sind oder dem sie angehören. Ausdrücklich ausgenommen sind Deserteure, sowie politische Flüchtlinge, die von der Bundesanwaltschaft als solche anerkannt werden. Das traditionelle Asyl des politischen Flüchtlings ist also vorbehalten. Wir werden später darauf zu sprechen kommen.

Die übrigen Artikel des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 beschäftigen sich mit den Emigranten. Als erster Leitsatz, als ein Programm, sagt Art. 10 in seinem ersten Absatz wörtlich: "Die Schweiz kommt nach wie vor für Emigranten nur als Durchgangsland in Betracht." Als Folge wird der Emigrant verpflichtet, Möglichkeiten des Weiterkommens zu suchen und, wo sie bestehen, sie unverzüglich zu benützen. Auch muss der Ausländerausweis des Emigranten besonders kenntlich gemacht werden, damit die Behörden und Private, die mit solchen Ausländern zu tun haben, wissen, dass sie ausreisepflichtig sind. Eine für die Kriegszeit besonders wichtige Bestimmung ist das Verbot jeder politischen Tätigkeit und jedes neutralitätswidrigen Verhaltens. Auch darf kein Emigrant ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei in irgendeiner Weise erwerbstätig sein, auch keine bezahlte oder unbezahlte Stelle antreten. Endlich ist in diesem Bundesratsbeschluss die Möglichkeit enthalten, dem Emigranten die periodische polizeiliche Meldung am Aufenthaltsort vorzuschreiben, ihm einen bestimmten Aufenthaltsort zuzuweisen, oder anzuordnen, dass er sich in einem Hotel oder in einer Pension aufzuhalten hat oder dass er in einem überwachten Heim oder in einem Lager interniert wird.

## III.

Nachdem wir die Gesamtzahl der am 1. Januar d.J. anwesenden Emigranten und Flüchtlinge bekanntgegeben und die wichtigsten gesetzlichen Massnahmen erwähnt haben, die der Bundesrat kraft seiner Vollmachten zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gebiete der Fremdenpolizei für den Krieg erlassen hat, wollen wir auf den Ursprung des Flüchtlingsstromes zurückgehen, der sich auf unser Land ergossen hat. Es sind wenig zahlreiche politische Flüchtlinge und viele tausende von Juden, die vom Beginn der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Deutschland an, also seit dem Frühjahr 1933, in der Schweiz Zuflucht gesucht haben. Als die ersten Boykottmassnahmen in Deutschland gegen die Juden erlassen wurden, die eine Massenflucht Hals über Kopf zur Folge hatten, erklärte der Bundesrat durch ein Mitgeteilt in der Presse, die Grenze bleibe für diese Flüchtlinge offen, doch könne für sie wegen der Ueberfremdung unseres Landes und der Lage des Arbeitsmarktes nur ein befristeter Aufenthalt in Frage kommen, ohne Ausübung irgendwelcher Erwerbstätigkeit. Vom April bis zum September des Jahres 1933 sind über den alleinigen Grenzposten Basel-Bad. Bahnhof über 10'000 jüdische Flüchtlinge aus Deutschland in die Schweiz gekommen. Die meisten unter ihnen, die ohne jede Vorbereitung die Flucht ergriffen hatten, sind jedoch wieder an ihren früheren Wohnort zurückgekehrt; die andern zogen weiter, in andere Länder. Nachdem die Grenzen unserer andern Nachbarn zunächst vollkommen offen gewesen waren, sodass diese Flüchtlinge ungehindert weiterziehen konnten, machte sich langsam eine grössere Zurückhaltung geltend, die sich bald in eine richtige Abwehr verwandelte, sodass es für uns auch immer schwerer wurde, noch mehr von diesen Ausländern aufzunehmen. Nach dem Anschluss Oesterreichs an Deutschland, im März 1938, wurde der Zudrang nach der Schweiz ganz besonders gross. Eine erste grössere Welle von Flüchtenden, die schon im März 1938 etwa 4000 Juden aus Oesterreich zu uns geführt hatte, hatte uns veranlasst, das Einreisevisum auf dem österreichischen Pass wieder als obligatorisch zu erklären. Nach einem kurzen Unterbruch begann im Juni eine regelrechte illegale Flucht aus Wien nach

der Schweiz. Nachdem einzelne Kantone die Rückweisung dieser Ausländer verlangt hatten, hatte sich damals der Schweiz. Israelitische Gemeindebund ins Mittel gesetzt und die Garantie für den vorübergehenden Aufenthalt dieser Flüchtlinge übernommen, sodass Zurückweisungen vorläufig unterblieben. Das hatte aber zur Folge, dass sich der ganze Strom der Flüchtlinge aus Wien nach der Schweiz ergoss, da binnen wenigen Tagen bekannt war, dass die schweizerischen Grenzbehörden die Flüchtlinge durchliessen. Personen, denen es gelungen war, nach der Schweiz zu kommen, berichteten ihren Verwandten, Freunden und Bekannten, die es weitersagten, sodass bald ganze Züge mit Flüchtlingen aus Wien an unserer Grenze eintrafen. Eine auf Mitte August 1938 einberufene Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren stellte fest, dass es nicht möglich war, weiterhin diesen unkontrollierten Strom von Flüchtlingen aufzunehmen, und verlangte Schliessung der Grenze, da in der Zwischenzeit auch Frankreich seine Grenze zugemacht hatte und damit die Weiterreise dieser Flüchtlinge verunmöglichte oder zum mindesten ganz bedeutend erschwerte. Der Bundesrat genehmigte am 19. August 1938 eine Verfügung des Justiz- und Polizeidepartements, gemäss der auch an der schweizerisch-österreichischen Grenze keine Ausländer mehr durchgelassen werden durften, die nicht im Besitze der zur Einreise vorgeschriebenen Ausweise waren. Die Durchführung dieses Beschlusses stellte an die Grenzbehörden, wie Sie sich wohl noch erinnern werden, sehr harte Anforderungen. Und doch war es nicht anders möglich, den befohlenen Zweck zu erreichen, als durch eine konsequente Zurückweisung der an der Grenze noch Eintreffenden während einiger Zeit. Die illegalen Uebertritte in grösserer Zahl blieben dann aus. Bis unmittelbar nach dem 9. November 1938, nachdem in der Nacht von 9. zum 10. eine besonders rigorose Aktion gegen die Juden in Deutschland durchgeführt worden war, Dies führte uns begreiflicherweise noch einmal viele hunderte solcher Flüchtlinge an die Grenze, die wegen der Drohungen, unter denen sie standen, nicht zurückgewiesen werden konnten.

heit willen besondere Massnahmen. Es ist gar nicht nötig, noch ist es von Wert, juristische Diskussionen darüber zu führen, ob der Emigrant und Flüchtling, der gegenwärtig massenweise der Schweiz zuströmt, ein politischer Flüchtling im Sinne des klassischen Asylrechtes der Schweiz sei oder nicht. Nehmen wir an, das sei der Fall, so spielt doch die Menge im Sinne der Asylpraxis der Schweiz eine Rolle. Die Frage, was tragbar ist, darf nicht vernachlässigt werden.

3. Nachdem der Bundesratsbeschluss vom 4. August 1942 in erster Linie auf den aus Belgien und Holland gewerbsmässig geförderten Zustrom - er erfolgte zu recht hohen Tarifen - seine Wirkung ausgeübt hatte, glaubte man wieder eine gewisse Lockerung vornehmen zu dürfen. Die Erfahrung der letzten Tage hat aber gezeigt, dass der Zustrom aus dem unbesetzten Frankreich, der nun eingesetzt hat, einen derartigen Umfang angenommen hat, dass die Anwendung des Art. 9 des Bundesratsbeschlusses wieder Platz greifen muss, wobei aber bei der Durchführung unnötige Härten tunlichst zu vermeiden sind.

"

Ich füge bei, dass nicht etwa der Versuch einer Einmischung oder gar eines Druckes von aussen gegen die Aufnahme von Flüchtlingen gemacht worden war. Wie auf einen solchen Versuch reagiert würde, mögen Sie übrigens einer Bemerkung entnehmen, die Herr Bundesrat von Steiger in einem andern Zusammenhang gemacht hat. In seiner grossen Rede am letzten Auslandschweizertag in Rapperswil am 22. August 1943 über Staatsschutz der Heimat und Schweizer im Ausland sprach er auch von der Austragung von Meinungsverschiedenheiten bei der Lösung grosser schweizerischer Aufgaben und formulierte seinen Gedanken folgendermassen: "Wie sollte es anders möglich sein, als dass da die Geister gut demokratisch aufeinander prallen? Aber über eines besteht kein Zweifel; Der Schweizer hat für Leiden und Sorgen anderer Völker immer Verständnis und aufrichtiges Mitgefühl bis zur tatkräftigen Mithilfe gezeigt. Wo aber nur von ferne etwas wie Druck aussieht, gibt es nur eine Haltung. Darüber sind sich alle Schweizer, die wirklich noch diesen Namen verdienen, einig.

genschein an der Grenze uns davon überzeugt hatte, dass unsere Aufgabe nur erfüllt werden könne mit einem solchen radikalen Durchgreifen. Es hatte die Meinung, dass die neue Weisung nur solange aufrechterhalten werden sollte, bis der organisierte Zustrom illegal Einreisender aufgehört hätte, also zwei bis drei Wochen. Nachher hätten einzeln Ankommende wieder zugelassen werden können.

Sie erinnern sich an die Erregung, die diese Massnahme in weiten Kreisen der Bevölkerung in der ganzen Schweiz im Gefolge hatte. Eine ungenaue Mitteilung einer Zeitung hatte zudem noch in gewissen Kreisen die Meinung aufkommen lassen, die Weisungen seien auf Druck oder zum mindesten auf Beeinflussung durch das Ausland erfolgt. Das veranlasste die öffentliche Meinung zu einer Campagne des Protestes einerseits und für die traditionelle Durchführung des Asylrechts andererseits. Eine von zahlreichen Rednern benützte Debatte im Nationalrat gab Gelegenheit, der Einstellung der öffentlichen Meinung in den verschiedenen Schichten des Schweizervolkes eingehend Ausdruck zu verleihen. In seinem Bericht, den Herr Bundesrat von Steiger auf Einladung der Präsidentenkonferenz des Nationalrates erstattete, gab er die Wegleitungen des Bundesrates über die Behandlung der Flüchtlinge bekannt, deren erste drei Punkte ich im folgenden vortragen will:

" 1. Das Asylrecht wird auch weiterhin als Recht des Staates im Geiste der schweizerischen Ueberlieferung frei und unabhängig ausgeübt als Gebot der Menschlichkeit, aber nicht als eine rechtliche Pflicht gegenüber dem Ausland. Von jeher ist es als eine politische Staatsmaxime der Schweiz im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gehandhabt worden. Die Möglichkeiten können je nach den Zeiten oder Verhältnissen ändern. Das gilt auch heute noch.

2. Der massenweise, zum Teil gewerbsmässig geförderte illegale Grenzübertritt von Flüchtlingen kann aber den Fällen, in denen einzelnen politischen Flüchtlingen Asylrecht gewährt wird, nicht einfach gleichgestellt werden. Er bildet eine Gefahr für die innere Sicherheit. Die mit dem Polizeidienst beauftragten Organe des Bundes und der Kantone verlangen um unserer inneren Sicher-



die Schweiz gekommen waren, war die Anwendung des Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 eine ziemlich large geworden. Nachdem aber die Polizeiabteilung bereits im Vorsommer 1942 feststellen musste, dass die Zahl der Juden, die aus den der Schweiz nicht benachbarten Ländern Belgien und Holland über den besetzten Teil Frankreichs im Jura an unsere Grenzen kamen, ständig zunahm, und sorgfältig eingezogene Erkundigungen ergeben hatten, dass Organisationen bestehen mussten und auch Einzelpasseure am Werke waren, die diese Flüchtlinge gegen Entgelt bis zur Schweizergrenze und in unser Land hinein schmuggelten, erstattete die Polizeiabteilung am 30. Juli 1942 einen eingehenden Bericht über die Entwicklung des Flüchtlingsproblems während des Krieges. Dieser Bericht stellte im Jahre 1942 von Monat zu Monat eine erhebliche Zunahme der Flüchtlinge fest und kam zum Schluss, dass eine grössere Zurückhaltung bei der Aufnahme von Flüchtlingen notwendig sei. Der Bundesrat hat, diesem Antrag Folge gebend, in seiner Sitzung vom 4. August 1942 beschlossen, Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939, der die Rückweisung aller illegal einreisenden Ausländer, mit Ausnahme der Deserteure und der eigentlichen politischen Flüchtlinge vorsieht, wieder strenger anzuwenden.

Die Polizeiabteilung gedachte diesen Auftrag so durchzuführen, dass durch unregelmässige, ständig den Ort wechselnde scharfe Kontrollen an der schweizerisch-französischen Grenze die Organisationen der Passeure, die bis nach Belgien und Holland hineinreichten, wesentlich gestört würden, um sobald wie möglich, innerhalb weniger Tage, zu erreichen, dass die Anfangsstellen der Organisationen in den beiden genannten Ländern veranlasst würden, ihre Tätigkeit einzustellen. Leider war es weder möglich, eine Verstärkung des Grenzwachtkorps noch eine Zuteilung eines motorisierten Detachements der Heerespolizei zu erhalten, mit denen die Polizeiabteilung ihre Absicht hätte durchführen können. So blieb ihr nur übrig, alle an der Grenze eintreffenden Flüchtlinge und solche, denen es noch gelingen sollte, ins Landesinnere zu gelangen, zurückzuweisen. Mit dieser Weisung wurde jedoch noch einige Tage gezögert; sie wurde erst erlassen, als ein persönlicher Au-

Kriegspartei ziehen lassen könne. Es wurde offenbar von den vertragschliessenden Mächten beim Abschluss des Haager Abkommens gar nicht erwogen, dass eine Situation entstehen könnte wie die, in der die Schweiz sich heute befindet, gänzlich umschlossen nur von einer Kriegspartei. Diese Lage hat zur Folge, dass die entwichenen Kriegsgefangenen, die zu uns übertreten, nicht weiterreisen können. Sie sind aber alle ausreisepflichtig und können deshalb, nach schweizerischem Fremdenpolizeirecht, interniert werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die an unsere Grenze kamen, wurden in der Regel zugelassen. Ausnahmen wurden nur da gemacht, wo sehr grosse Zahlen von Kriegsgefangenen in der Nähe unserer Grenze frei untergebracht waren. In diesen Fällen erfolgten wohl Aufnahmen; es waren aber auch Rückweisungen notwendig, um zu verhüten, dass sich die andern zu Tausenden auf unsere Grenze zu bewegten. So mussten eine Zeitlang, 1941/42, aus solchen Erwägungen eine gewisse Zahl von polnischen Kriegsgefangenen, deren Gesamtzahl in Deutschland 180'000 betrug, zurückgewiesen werden.

Wie die Deserteure wurden auch die entwichenen Kriegsgefangenen von der Polizeiabteilung interniert und in Arbeitslager verbracht. Aus praktischen Gründen, namentlich auch weil die Polizeiabteilung, wie wir noch sehen werden, grosse Schwierigkeiten hat bei der Unterbringung der ihrer Obhut anvertrauten rund 30'800 Zivilflüchtlinge, wurden die Deserteure und alle entwichenen Kriegsgefangenen in jüngster Zeit dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt. Ihre Rechtslage in bezug auf das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 ist damit aber nicht verändert worden.

Neben Deserteuren und entwichenen Kriegsgefangenen kamen aus gewissen besetzten Ländern in geringer Zahl auch andere Militärpersonen als Flüchtlinge in die Schweiz. Ferner klopfen immer wieder vereinzelte Juden, die mit der Deportation bedroht waren, an unsere Grenze. Auch sie wurden eingelassen.

Angesichts der verhältnismässig nicht sehr grossen Zahl von Flüchtlingen aller Art, die bis dahin seit Kriegsausbruch in

Sodann kamen, wie im letzten Krieg, Deserteure, die, wie wir bereits gesehen haben, wie die politischen Flüchtlinge aufgenommen werden müssen, Ihre Zahl ist jedoch bis jetzt ganz bedeutend geringer als im letzten Krieg; sie beträgt auf 1. Januar 1944 im ganzen 478. Eine Ueberwachung der Deserteure ist besonders notwendig, kann doch meist der Grund der Flucht nicht genau festgestellt werden, sodass oft nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es sich um einen Deserteur handelt oder um einen Spion. Die Polizeiabteilung hat diese Flüchtlinge deshalb ausnahmslos interniert.

Eine besondere, rein kriegsmässig bedingte Kategorie von Flüchtlingen sind die entwichenen Kriegsgefangenen. Ueber ihre Behandlung sind, wie für die Behandlung von in ein neutrales Land übertretenden Truppen der kriegführenden Heere, im Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, vom 18. Oktober 1907, bestimmte Regeln aufgestellt. Diese sind allerdings grundsätzlich verschieden für die beiden Kategorien von Flüchtlingen. Für beide gilt aber in gleicher Weise, dass die neutrale Macht keinerlei rechtliche Verpflichtung hat, sie auf ihr Gebiet übertreten zu lassen, d.h. sie kann sie an der Grenze zurückweisen. Uebergetretene Truppen der kriegführenden Heere müssen nach Art. 11 "neutralisiert", d.h. so untergebracht werden, dass sie während der Dauer des Krieges nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Entwichenen Kriegsgefangenen darf gegenteils nicht verwehrt werden, das neutrale Land zu verlassen, um zu ihren heimatlichen Truppen zurückzukehren. Dies geschah auch regelmässig mit den Franzosen, die in das unbesetzte Gebiet Frankreichs weiterreisten, sowie mit Polen, soweit sie mit der französischen Armee zusammengekämpft hatten oder vor dem Krieg in Frankreich niedergelassen waren. Alle andern entwichenen Kriegsgefangenen konnten aber nicht weiterreisen. Das Haager Abkommen geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass der neutrale Staat nicht allseitig von unter dem Machtbereich der einen Kriegspartei stehenden Ländern umschlossen sei, sodass er zu ihm gekommene Flüchtlinge aus dem Gebiet der einen Kriegspartei unmittelbar oder über einen andern neutralen Staat ins Gebiet der andern

Bis zum Kriegseintritt Amerikas konnte noch eine gewisse Zahl von Emigranten regulär unser Land verlassen, dank den Mitteln, die sie zur Hauptsache von privater Seite erhielten, die aber auch von einzelnen Kantonen ergänzt wurden. Der Bund leistete pro Kopf eines nach Uebersee Weiterwandernden eine Beihilfe von 1000 Franken. Seit dem Kriegseintritt Amerikas waren keine Weiterreisen mehr möglich, sodass die Zahl der Emigranten durch Neuzureisen, zum Teil auch dadurch, dass bereits in der Schweiz anwesende Ausländer durch Verweigerung der Verlängerung ihre gültigen Ausweispapiere verloren und nachträglich zu Emigranten gestempelt wurden, ständig etwas zunahm und, wie wir gesehen haben, am 1. Januar d.J. 8325 betrug.

#### IV.

Der Krieg brachte uns Flüchtlinge anderer Art. Zunächst, wohl unter dem Einfluss besonderer militärischer Massnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den benachbarten kriegführenden Staaten und bei uns, kamen nur vereinzelt Flüchtlinge über unsere Grenzen. Im Juni 1940 erfolgte der Uebertritt des 45. französischen Armeekorps, zusammen mit der dazugehörigen polnischen Armeegruppe. Dies Militär war begleitet von französischen Zivilflüchtlingen, Männern, Frauen und Kindern, die beim Herannahen der deutschen Armee aus den französischen Grenzgebieten nach der Schweiz flüchteten. Diese Zivilflüchtlinge wurden von der Armeeleitung in die Bezirke Gruyères und Glâne im Kanton Freiburg gleitet und gemäss dem damals bestehenden Evakuierungsplan untergebracht. Sie konnten bald nach der Besetzung ihres Wohngebietes durch die deutschen Truppen nach Hause zurückkehren, sodass binnen zwei Monaten die ungefähr 8000 französischen Zivilflüchtlinge, die von der Freiburger Bevölkerung mit grösster Sympathie aufgenommen und gepflegt worden sind, die Schweiz wieder verlassen hatten. Die Militärflüchtlinge sind dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellt worden.

sondern nur derjenige, der wegen dieser Gesinnung oder entsprechender politischer Tätigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat persönlich gesucht oder sonstwie verfolgt wird.

3. Als Härtefälle sind ferner auch folgende Personen aufzunehmen:

- a) Offenbar kranke Personen und hochschwängere Frauen
- b) Flüchtlinge im Alter über 65 Jahre;  
Ehegatten, wenn wenigstens einer über 65 Jahre alt ist
- c) alleinreisende Kinder unter 16 Jahren (bei Mädchen ist das Alter seither auf 18 Jahre heraufgesetzt worden)
- d) Eltern mit eigenen Kindern bis zu 6 Jahren;  
Eltern mit mehreren eigenen Kindern, wenn wenigstens eines von diesen 6 Jahre oder jünger ist
- e) Flüchtlinge, die sofort glaubhaft machen, dass sich Ehegatte, Eltern oder eigene Kinder in der Schweiz befinden; ferner gebürtige Schweizerinnen und ihre Ehegatten.

Andere Ausländer, die ohne das vorgeschriebene Visum eines schweizerischen Konsulates im Ausland an der Grenze eintreffen, müssen zurückgewiesen werden. Selbstverständlich auch Personen, die falsche Angaben machen, die die Aussage verweigern, die Geld- und Wertsachen zu verheimlichen versuchen oder die sich sonstwie in schwerwiegender Weise unkorrekt verhalten.

Diese Weisungen sehen auf dem Papier recht einfach aus. Es ist jedoch für die mit ihrer Durchführung betrauten Organe des Grenzwachtkorps nicht immer so leicht, den richtigen Entscheid zu fällen. Namentlich werden sie nicht wegen jeder belanglosen Unstimmigkeit in den Aussagen des Flüchtlings die Rückweisung veranlassen. Zweifelsfälle sollen sie dem Polizeioffizier des zuständigen Territorialkommandos melden, der entweder selber entscheidet oder telephonisch die Instruktionen der Polizeiabteilung einholt.

Dass die Grenzwachorgane die Weisungen nicht dem Buchstaben getreu anwenden, sondern dem tatsächlichen Verhältnis gerecht zu werden bestrebt sind, dürfte sich daraus ergeben, dass in den ersten acht Monaten, d.h. von Januar bis und mit August 1943 von Frankreich her 4257 Flüchtlinge in die Schweiz eingereist sind.

## V.

Wie hat sich nun der Zustrom der Flüchtlinge und die Praxis der Polizeiabteilung seit dem September 1942 entwickelt ?

Wir haben festgestellt, dass die Abwehrmassnahme der Polizeiabteilung vom August 1942 gegen den organisierten Zustrom von Flüchtlingen aus zwei Ländern gerichtet war, die nicht an die Schweiz anstossen. Es traf sich, dass im Zeitpunkt dieser Abwehr ein neuer Flüchtlingsstrom entstand, in dem uns benachbarten damals noch unbesetzten Gebiet von Frankreich. Die Deportation der in jenes Land geflüchteten Juden hatte im August 1942 begonnen, was natürlich eine Massenflucht zur Folge hatte. Obgleich ihre natürliche Richtung nach Südwesten gegangen wäre, nach Spanien und Portugal, zogen es diese Verfolgten vor, den kürzeren Weg nach der Schweiz unter die Füsse zu nehmen. Der Monat September 1942 brachte uns denn auch über 2400 neue Flüchtlinge aus Frankreich. Wenn der Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 nicht wieder strenger angewendet worden wäre, so können Sie sich vorstellen, wie gross die Zahl dieser Flüchtlinge geworden wäre. Bis Ende Dezember 1942, also in bloss vier Monaten, waren es bereits rund 6400. Wir wussten zudem, dass die Zahl der von den französischen Behörden als unerwünscht bezeichneten Flüchtlinge in unbesetzten Gebiet Frankreichs weit über 100'000 betrug. Es musste also eine Auswahl getroffen werden. Aber nach welchen Ueberlegungen ?

Die Beobachtungen während der Monate September bis Dezember 1942 haben zu der Instruktion vom 29. Dezember 1942 geführt, die die Grenzorgane anweist, folgende Kategorien von Flüchtlingen aufzunehmen:

1. Deserteure, entwichene Kriegsgefangene und andere Militärpersonen
2. Ausländer, die sich bei der ersten Befragung sofort von sich aus ausdrücklich als politische Flüchtlinge erklären und diese Behauptung glaubhaft machen.

Politischer Flüchtling im Sinne dieser Weisung ist nicht schon derjenige, der gesinnungsmässig mit dem politischen Regime seines Heimat- oder Herkunftsstaates nicht übereinstimmt,

Zusammen mit den in den Monaten September bis Dezember 1942 eingereisten ergibt sich also die Gesamtzahl der während eines Jahres nur von Frankreich her zugereisten mit 10'641. Aus dieser grossen Zahl darf natürlich nicht abgeleitet werden, dass gar keine Zurückweisungen mehr erfolgt sind von Flüchtlingen, die nach dem Sinne der Instruktionen hätten aufgenommen werden müssen. Dies wird bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nie ganz ausgeschlossen werden können, mögen die Instruktionen lauten wie sie wollen, solange sie nicht die Zulassung aller als Flüchtlinge Einlass begehrenden Personen verfügen. Wir sind aber sicher, dass die Zahl derjenigen, die bei genauer Anwendung der Instruktionen hätten zurückgewiesen werden müssen, jedoch aufgenommen worden sind, die Zahl der zu Unrecht Zurückgewiesenen ganz bedeutend übersteigt. Wo uns übrigens ein Fall einer anscheinend zu Unrecht erfolgten Zurückweisung gemeldet wird, wird dieser ganz genau untersucht und zur neuen Instruktion der betreffenden Grenzorgane benützt.

Es darf wohl aus der Entwicklung der Zureise der Flüchtlinge aus Frankreich der Schluss gezogen werden, dass dem tieferen Sinn der öffentlichen Aeusserungen und Debatten über die Flüchtlingsfrage und das Asylrecht vom Herbst 1942 in der Folge Rechnung getragen wurde.

## VI.

Wir wollen uns nun der Frage der Behandlung der aufgenommenen Flüchtlinge zuwenden.

Der Bundesrat hat am 12. März 1943 einen besonderen Beschluss gefasst über die Unterbringung der seit dem 1. August 1942 in die Schweiz gekommenen Flüchtlinge. Dieser Beschluss enthält eine Zusammenfassung der vorher schon angewandten Grundsätze, brachte aber eine einfachere und klarere gesetzliche Grundlage zur Behandlung der einzelnen Flüchtlingsfälle. Massgebend sind ferner die Befehle des Armeekommandos über die Durchführung der Quarantäne, über die Organisation der Auffanglager usw. Ferner hat das Justiz- und Polizeidepartement am

20. März 1943 Weisungen zum Bundesratsbeschluss über die Unterbringung von Flüchtlingen erlassen.

- 1.) Die von den Grenzorganen aufgenommenen Flüchtlinge kommen vorerst in ein sogenanntes Quarantänelager. Seit dem Beginn des Jahres 1943 hat jeder Flüchtling nach dem Befehl des Armeekommandos eine dreiwöchige Quarantäne durchzumachen. Ausgenommen von dieser Quarantäne sind nur Flüchtlinge, die aus gesundheitlichen Gründen sofort in ein Spital verbracht werden müssen. Hierüber hat im Einzelfall der zuständige Grenzsanitäts- oder Territorialkommando-Arzt zu entscheiden. Die Notwendigkeit, eine Quarantäne durchzuführen, liegt auf der Hand. Wenn unser Land auch bis jetzt von epidemischen Krankheiten im grossen ganzen verschont geblieben ist, dürfen wir nicht unvorsichtig werden, sondern müssen alle möglichen Massnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Epidemien in unserem Lande zu verhindern. Je mehr unsere Nachbarländer unter der Kriegsfurie leiden, je grösser die Not dort wird, desto grösser ist für uns die Gefahr der Einschleppung von Epidemien. Die zuständigen Armeesanitätsstellen drängen deshalb darauf, dass die Quarantäne immer zuverlässiger und strenger gehandhabt werde. Die grossen technischen Schwierigkeiten der Durchführung einer absolut einwandfreien Quarantäne haben die zuständigen Behörden veranlasst, ein Projekt zum grosszügigen Ausbau des Grenzsanitätsdienstes auszuarbeiten. Dieses Projekt wird grosse Mittel verlangen. Wenn es aber damit gelingt, die Schweiz von Epidemien freizuhalten, werden sich die Ausgaben hundertfach lohnen.

Während der Quarantänezeit unterstehen die Flüchtlinge einer besonderen ärztlichen Kontrolle. Sie können deshalb aus den Quarantänelagern selbstverständlich nicht beurlaubt werden. Auch sind Besuche in diesen Lagern in der Regel ausgeschlossen. Die Quarantänezeit wird benützt, um alle für die spätere Behandlung des Einzelfalles notwendigen Unterlagen zu erstellen. Das erfordert eine grosse Arbeit, über die sich der Aussenstehende kaum Rechenschaft gibt. Die Flüchtlinge müssen zunächst eingehend einvernommen werden. Sie müssen unter Kontrolle einen 16-seitigen



Fragebogen ausfüllen, damit die Behörden nicht nur für die gegenwärtige, sondern auch für die spätere Behandlung des Flüchtlings, auch für die Frage der Weiterwanderung, bereits gewisse Anhaltspunkte haben. Notwendig ist ferner eine ärztliche Untersuchung über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Flüchtlings. Auch die Unterlagen für die Ausstellung eines Flüchtlingsausweises, mit dem sich später der Flüchtling ausweisen und die Rationierungskarten beziehen kann, müssen erstellt werden. Schliesslich ist ein genaues Protokoll über die mitgebrachten Geldmittel und Wertsachen des Flüchtlings aufzunehmen, Quittungen zu erstellen und die Weiterleitung an die Treuhandstelle zu veranlassen, wovon später noch die Rede sein soll. All diese Massnahmen können bei einem grossen Andrang von Flüchtlingen nicht immer innerhalb der Quarantänezeit durchgeführt werden. Leider konnten daher die Akten oft erst mit grosser Verspätung an die Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung weitergeleitet werden, die dann über die einzelnen Flüchtlingsfälle zu entscheiden hat.

- 2.) Nach Ablauf der Quarantäne kommen die Flüchtlinge je nach den Platzverhältnissen und wenn vorher von der Polizeiabteilung noch keine definitive Entscheidung ergangen ist, in ein Auffanglager. Die Auffanglager unterstehen, gleich wie die Quarantänelager, der Abteilung für Territorialdienst des Armeekommandos. Zurzeit bestehen rund 45 Auffanglager mit über 5000 Flüchtlingen. Jedes Lager hat seinen militärischen Kommandanten und die nötige Verwaltungs- und Bewachungsmannschaft. Da die Auffanglager zu Beginn sehr rasch, oft von einem Tag auf den andern hatten bereitgestellt werden müssen, liess die Unterkunft im Anfang da und dort zu wünschen übrig. Mit der Zeit sind aber die notwendigen Verbesserungen angebracht worden, sodass im allgemeinen heute die Unterkunftsverhältnisse den Erfordernissen, die an ein Auffanglager gestellt werden müssen, entsprechen. Die Unterkunft ist allerdings einfach, aber in der Regel besser als die üblichen Militärkantonnemente. In mehreren Lagern stehen namentlich für Frauen Betten zur Verfügung, sonst Strohsäcke mit den nötigen Wolldecken. Als Auffanglager dienen vor allem Hotels

und leerstehende Fabrikgebäude oder andere geeignete Objekte (grössere ältere Villen).

- 3.) Die Verpflegung ist durch das Oberkriegskommissariat der Armee geregelt; die Flüchtlinge erhalten dieselben Rationen wie die Zivilbevölkerung. Die Verpflegung ist also genügend. Die Zusendung von Paketen an Flüchtlinge ist nicht verboten. Dagegen werden rationierte Lebensmittel in der allgemeinen Lagerküche verwendet und nicht dem einzelnen Flüchtling überlassen. Man musste zu dieser Massnahme greifen, weil anfänglich von Bekannten oder Verwandten den Flüchtlingen grössere Quantitäten rationierter Lebensmittel zugeschickt wurden, für die kein Bedarf bestand. Wenn die schweizerische Bevölkerung mit bestimmten Rationen auszukommen hat und einzelne Teile des Volkes aus finanziellen Gründen heute oft nicht mehr alle zugeteilten Lebensmittel einlösen können, würde es kaum verstanden, wenn den Flüchtlingen zusätzliche Rationen zukommen würden, wo es nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist. Viele der Flüchtlinge, die vor ihrer Einreise in die Schweiz oft lange Zeit in der Illegalität hatten leben müssen und daher gezwungen waren, sich ihre Lebensmittel ohne Rationierungsausweise zu beschaffen, unterliegen auch in der Schweiz nach den bisherigen Erfahrungen leicht der Versuchung, sich weiterhin durch Schwarzhandel Lebensmittel zu verschaffen. Gewisse einschränkende Bestimmungen auch auf diesem Gebiet lassen sich deshalb nicht gänzlich umgehen.
- 4.) Wo immer möglich, werden in den Auffanglagern Familien zusammengelassen. Schwierigkeiten haben sich ergeben, weil einzelne Lager nur zur Unterbringung von Männern geeignet sind, während andere, besser eingerichtete, vorwiegend für Frauen reserviert bleiben müssen. Heute sind in den Auffanglagern allerdings die Familien meistens vereinigt oder werden nach Möglichkeit nach der Quarantänezeit gemeinsam untergebracht.
- 5.) Neben Flüchtlingen, die mit Koffern, Kleidern, Geldmitteln und Wertsachen über die Grenze gekommen sind, haben viele völlig mittellos und oft auch ohne die notwendigsten Kleider

und Schuhe Aufnahme gefunden. Für diese musste sofort die erste notwendige Hilfe organisiert werden. Im ganzen Lande sind in der Nähe der Auffanglager unter Mitwirkung von privaten Hilfsorganisationen sogenannte Hilfsposten organisiert worden, die der Kontrolle der Textil- und Lederkontrolle der Armee unterstehen. Diese Hilfsposten erhalten Kleider, Schuhe und Wäsche aus privaten Sammlungen und zum Teil auch schon aus Krediten der Polizeiabteilung gekaufte Kleider. Anfänglich war die Gebefreudigkeit der Bevölkerung für die Flüchtlinge sehr gross; mit der Zeit gingen die Naturalgaben aber immer mehr zurück, sodass, wie erwähnt, mit öffentlichen Mitteln eingesprungen werden musste. Die grosse Naturalsammlung des Roten Kreuzes hat dann allerdings neuerdings ein schönes Ergebnis gezeitigt, sodass die Hilfsposten von dort wiederum versorgt werden konnten.

Die Abgabe von Kleidern, Wäsche und Schuhen an den einzelnen Flüchtling im Lager wird gemäss den Weisungen des Fürsorgedienstes von einer FHD geleitet und überwacht. Sie nimmt die Wünsche der Flüchtlinge entgegen und verlangt vom Hilfsposten die gewünschten Gegenstände. Alle abgegebenen Gegenstände werden auf einer besonderen Karte eingetragen, um Missbräuchen, wie sie anfänglich vorgekommen sind, zu begegnen.

- 6.) Auch die Seelsorge ist organisiert worden in den Auffanglagern. Je ein Seelsorger der in Betracht kommenden Konfessionen hat Zutritt zum Lager. Die Leitung und Koordinierung untersteht dem der Abteilung für Territorialdienst zugeteilten Feldprediger.
- 7.) Die zuständigen Stellen des Territorialkommandos können Flüchtlingen, die längere Zeit im Auffanglager bleiben müssen, sowie andern in dringenden Fällen kurzen Urlaub erteilen. Ferner können sie nahen Verwandten von Flüchtlingen die Bewilligung erteilen, ihre Angehörigen im Auffanglager zu besuchen. Im übrigen ist hier eine gewisse Zurückhaltung geboten, da die in den Auffanglagern weilenden Flüchtlinge von den Behörden noch nicht restlos geprüft und über ihre definitive Unterbringung noch nicht entschieden ist.

8.) Begüterte Flüchtlinge haben für den Aufenthalt im Auffanglager die Pensionskosten zu bezahlen. Die Zahl der Flüchtlinge, die auf diese Weise belastet werden können, ist allerdings verhältnismässig sehr gering. Wie wir später sehen werden, werden den Flüchtlingen nach dem Grenzübertritt Geldmittel und Wertsachen mit Ausnahme eines Betrages von 50 Franken abgenommen. Aus ihren Mitteln erhalten sie monatlich 30 Franken Taschengeld, solange sie im Auffanglager bleiben.

Der Aufenthalt im Auffanglager soll nur so lange dauern, als die Polizeiabteilung Zeit benötigt, um den Einzelfall zu prüfen, den Internierungsbeschluss zu fassen und für die definitive Unterkunft besorgt zu sein.

9.) Die Flüchtlinge werden gestützt auf den zitierten Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 und das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer durch Verfügung der Polizeiabteilung im Einzelfall interniert. Der Vollzug der Internierung lässt zahlreiche Möglichkeiten offen. Als Grundsatz hat der Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 festgelegt, dass die arbeitstauglichen Flüchtlinge in Lagern und Heimen unterzubringen sind und dort nach Möglichkeit Arbeiten im nationalen Interesse zu verrichten haben. Dabei kommen die männlichen Flüchtlinge in Arbeitslager, die arbeitstauglichen Frauen in Interniertenheime. In den Arbeitslagern werden vorwiegend Rodungs-, Meliorations- und auch etwa militärische Wegräumungsarbeiten durchgeführt. Diese Arbeiten stehen soviel wie möglich im Zeichen des Mehranbaues. In den Interniertenheimen wird vor allem die Wäsche für die männlichen Teilnehmer der Arbeitslager besorgt. Aber auch etwa andere Arbeiten werden übernommen, wenn gerade einheimische Arbeitskräfte fehlen. Zudem versucht man zu jedem Interniertenheim gleichzeitig eine kleine Anbaufläche zu erhalten, damit sich das Heim wenigstens zu einem gewissen Teil selbst versorgen kann.

Leider fehlen auch heute noch genügend Plätze in den Arbeitslagern und Arbeitsheimen, sodass die Zentraleitung der Arbeitslager lange nicht alle in Frage kommenden Flüchtlinge hat aufbieten können. Der Errichtung genügender Arbeitslager und

Heime stehen grosse Schwierigkeiten gegenüber. Sie liegen einmal in der Materialbeschaffung. Ferner ist es ausserordentlich schwierig, geeignetes Personal zur Führung der Lager und Heime zu finden. Aber auch die Arbeitsprojekte sind nicht mehr so zahlreich wie noch vor einiger Zeit, oder sie werden nicht vergeben, weil sie für Zeiten einer allfälligen späteren Arbeitslosigkeit für Schweizerbürger reserviert werden müssen. Kürzlich hat der Bundesrat die dem Eidg. Militärdepartement unterstellte Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung beauftragt, die Vergabung der in Frage kommenden Arbeiten zu koordinieren und zu leiten. Die grösste Schwierigkeit liegt aber darin, dass vom Armeekommando eine verhältnismässig nur kleine Zone freigegeben worden ist, wo überhaupt Arbeitslager und Interniertenheime errichtet werden dürfen.

Ist endlich ein Arbeitsprojekt oder ein leerstehendes Hotel zur Einrichtung eines Interniertenheimes gefunden, so sehen sich sehr oft auch noch die kantonalen und die Gemeinde-Behörden zum Einspruch veranlasst; sei es, dass nach ihrer Auffassung die Lage des Interniertenheimes oder Arbeitslagers nicht günstig ist, oder bereits zu viele solcher auf dem Kantonsgebiet errichtet worden sind. Bis alle Zustimmungen, wenn sie überhaupt erhältlich sind, vorliegen, vergehen oft Wochen und Monate und oft schon musste nach mühseligen Verhandlungen aus irgendeinem Grunde auf ein an sich günstiges Objekt verzichtet werden.

Arbeitsuntaugliche Flüchtlinge (Kinder, Mütter mit Kleinkindern, alte Leute, Gebrechliche, Kranke) werden soweit möglich gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses mit Hilfe der privaten Fürsorge in Freiplätzen, sonst ebenfalls in Heimen oder Lagern untergebracht. Persönlich einwandfreien bemittelten Flüchtlingen kann gestattet werden, sich auf eigene Kosten in einem Hotel, einer Pension oder einer Privatwohnung aufzuhalten. Leider ist die Zahl der arbeitsuntauglichen Flüchtlinge, die in Freiplätzen versorgt werden konnten, verhältnismässig nicht sehr gross. Es mussten daher Heime geschaffen werden für die Unterbringung der arbeitsuntauglichen Flüchtlinge, soweit sie nicht anderweitig versorgt werden konnten. Im Laufe der Zeit sind verschiedene solche Heime von der Zentraleitung der Arbeitslager

nach den Weisungen der Polizeiabteilung eingerichtet worden, so Heime für Familien, Heime für Frauen mit Kindern, Heime für arbeitsuntaugliche Männer, ein Heim für Rekonvaleszenten und eine Tuberkulosestation in Leysin.

- 10.) Ueber das Leben der Flüchtlinge in den Arbeitslagern, Arbeitsheimen und Heimen für Arbeitsuntaugliche ist in der Presse schon wiederholt berichtet worden. Ich darf mich daher in folgenden kurz fassen. Die Internierten erhalten alle sechs Wochen einen ordentlichen Urlaub von drei Tagen plus Reisetage, d.h. der Internierte kann mindestens drei volle Tage am Urlaubsort verbringen. In besonderen Fällen und wo nötig werden ausserdem längere ausserordentliche Urlaube erteilt, namentlich bei Krankheitsfällen zur nachherigen Erholung des Flüchtlings, bei Familienereignissen usw. Die Lager- und Heimleiter haben in bestimmtem Rahmen die Kompetenz, bis zu 30 Tagen Urlaub zu erteilen. Allerdings muss für alle 7 Tage übersteigenden Urlaube vorher die Bewilligung der Fremdenpolizei des Urlaubskantons eingeholt werden. Neben den Urlauben haben die Internierten von Samstag Nachmittag bis Samstag Abend und den ganzen Sonntag freien Ausgang in einem begrenzten Ausgangsrayon. Je nachdem ob es sich um ein Arbeitslager oder um ein Heim handelt, ist auch an bestimmten Wochentagen mindestens abends oder nachmittags der Ausgang frei.
- 11.) Die arbeitenden Flüchtlinge erhalten einen geringen Sold. Je nach der Zahl der Arbeitslagertage und ihrer Stellung als Gruppenchef erhalten die männlichen Flüchtlinge 1 Fr. 50 bis 2 Fr. 80 pro Tag. Die Frauen in den Interniertenheimen erhalten ausnahmslos 20 Rappen, auch wenn sie nicht tätig sind, die arbeitenden eine Arbeitsprämie bis zu 1 Fr. Ueberdies wird den Internierten für den ordentlichen Urlaub ein Fahrgutschein an den Urlaubsort abgegeben. Hier allerdings musste eine Einschränkung getroffen werden, indem der Fahrgutschein nicht für eine beliebige Strecke abgegeben wird, sondern nur für 50 Kilometer, es sei denn, der Flüchtling wolle nahe Angehörige besuchen oder ein von einer Flüchtlingshilfsorganisation eingerichtetes Urlaubserheim aufsuchen. In diesen Fällen werden Fahrgutscheine

ohne Beschränkung abgegeben.

- 12.) Eine Besonderheit ist das Umschulungslager im Zürichhorn. Dort werden Emigranten und einige Flüchtlinge auf ein Handwerk (Schuhmacher, Schneider oder Schreiner) umgeschult. In Heimen sind Haushaltungsschulen für jugendliche Flüchtlingsfrauen eingerichtet worden. Schliesslich hat man in Cossonay ein Lager für Studierende eingerichtet, die morgens auf dem Felde arbeiten und am Nachmittag Kurse innerhalb des Lagers besuchen können. Es sind dort vornehmlich Studenten untergebracht, denen, weil ihnen die Mittel zum Studium fehlen, auf diese Weise ermöglicht wird, sich weiterzubilden. - In dieses Kapitel gehört auch die Aktion zur Beschaffung von regelrechten schweizerischen Lehrstellen in verschiedenen Berufen für Emigranten im Alter von 16 bis 22 Jahren, die zu über 170 solcher Lehrverhältnisse geführt hat. Dank der sorgfältigen Ueberwachung ist auch hier der Erfolg nicht ausgeblieben.
- 13.) Die Internierten erhalten, soweit nötig, in den Lagern und Heimen Wäsche, Schuhe und die nötigen Arbeitskleider, ohne dass sie hierfür belastet werden. Ferner erhalten sie im Krankheitsfall die nötige Pflege. Arzt und Spitalrechnung für die arbeitstauglichen Flüchtlinge und für die unbemittelten arbeitsuntauglichen werden von der Polizeiabteilung übernommen. Schliesslich sind die Internierten gegen Unfall versichert.
- 14.) Sie haben aus den Ziffern 9 bis 13 einen kurzen Ausschnitt erhalten über die Aufgaben, die der Zentraleitung der Arbeitslager überbunden sind. Entstanden aus dem freiwilligen Arbeitsdienst, dessen Chef, Herr Ing. Otto Zaugg, von der Polizeiabteilung übernommen worden ist, um - im Jahre 1940 - zunächst vereinzelte Arbeitslager für Emigranten zu organisieren und zu leiten, führte sie am 1. Januar 1944 68 Betriebe mit 8330 Flüchtlingen. Es ist ihr auch ein Gesundheitsdienst angegliedert, sowie ein Dienst für die Freizeit in den Lagern, für den allerdings noch andere nationale und internationale Dienste beigezogen sind, wie z.B. der Christliche Verein Junger Männer. Wenn Sie einen umfassenden Einblick haben wollen in die ganzen Lager-

und Heimbetriebe, sowie in die umfangreiche Organisation und ihre Leitung, so möchte ich Ihnen empfehlen, Herrn Ing. Zaugg zu einem Vortrag einzuladen. Es ist mir leider im Rahmen meiner Aufgabe nicht möglich, Ihnen heute mehr darüber zu sagen.

15.) Im Herbst 1942 ist auf Veranlassung von Herrn Bundesrat von Steiger ein Flüchtlingskommissär in der Person des Herrn Ulrich Wildbolz bei der Polizeiabteilung eingetreten, der die ständige Verbindung der Abteilung mit den Aussendiensten und Betrieben, also mit der Grenze, den Quarantäne- und Auffanglagern usw. herzustellen hat. Seine Tätigkeit erleichtert der Polizeiabteilung ganz wesentlich den Ueberblick über die Auswirkungen ihrer Verfügungen und hat schon zu mancher Korrektur Anlass gegeben.

16.) Eine besondere Angelegenheit ist die Unterbringung von Flüchtlingen an Freiplätzen. Der Chef der Polizeiabteilung könnte bei der Behandlung dieses Themas leicht ironisch werden; In der Tat durfte nach der grossen Campagne vom Herbst 1942 für die Flüchtlinge angenommen werden, dass die Aufnahmebereitschaft von Privaten eine recht allgemeine sein würde. Es sind aber bis zum 1. Januar 1944 nur 754 Flüchtlinge an sogenannte Freiplätze vermittelt worden. Doch wir wollen auch dieses Thema mit dem ihm gebührenden Ernst behandeln. Einmal brauchte es einige Zeit, bis die Behörden die nötige Organisation geschaffen hatten, die einer Zuweisung von Flüchtlingen an Freiplätze vorausgehen musste. Damit gingen natürlich Monate vorbei, die den ersten Elan der Oeffentlichkeit ernüchtern halfen; d.h. diejenigen Schweizerfamilien, die nicht mit voller Ueberlegung und in Kenntnis der entstehenden Lage bereit waren, einen Flüchtling für unbestimmte Zeit bei sich aufzunehmen, meldeten sich nicht mehr. Heute wird übrigens nur noch eine Verpflichtung von 6 Monaten verlangt.

Ich möchte jedoch nicht nur die negative Seite hervorheben, sondern auch die positive. Die Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Zürich, die die Vertreter aller schwei-



zerischen Hilfswerke für Emigranten und Flüchtlinge zu einer Spitzenorganisation vereinigt, hatte es auf unser Ansuchen übernommen, für die Placierung von Flüchtlingen an Freiplätze besorgt zu sein. Unter der ausserordentlich pflichtbewussten und umsichtigen Leitung von Herrn Pfarrer Vogt, dem sogenannten Flüchtlingspfarrer, der seine Pfarrstelle aufgegeben hat, um sich ausschliesslich den Flüchtlingen zu widmen, wird für einen bestimmten Freiplatz der geeignetste unter den gemeldeten Flüchtlingen ausgesucht. Auch ist es mit der Placierung nicht getan. Herr Pfarrer Vogt behält den Einzelfall im Auge und stellt sich als Berater auch weiterhin zur Verfügung.

Ich habe diese Tätigkeit von Herrn Pfarrer Vogt deshalb besonders hervorgehoben, weil sie in ihrer Art den Menschen, dessen man sich annimmt, nach jeder Richtung vollständig zu betreuen, vorbildlich ist. Sein Beispiel wirkt denn auch ständig anspornend auf andere Fürsorger, die sich zunächst vielleicht etwas dilettantisch mit ihrer Tätigkeit befasst hatten. Langsam bildet sich aber ein Korps von Fachleuten aus, die den Behörden erst wirklich helfen und ihre Tätigkeit nach der rein menschlichen Seite ergänzen und ausbauen können. Diese sind dann auch wirklich in der Lage, Fehlentscheide von Behörden zu verhüten oder mit sachlicher Begründung für die nötige Korrektur besorgt zu sein.

Ich darf übrigens zur Ehre des Herrn Pfarrer Vogt auch noch beifügen, dass in gewissen Landesgegenden, z.B. im Réduit, aus militärischen Gründen keine Flüchtlinge untergebracht werden dürfen, sowie dass für die Unterbringung eines Flüchtlings an einem Freiplatz die Zustimmung der kantonalen Fremdenpolizei eingeholt werden muss, die nicht immer zu erhalten ist. Ich bin aber überzeugt, dass das zielbewusste Weiterwirken des Flüchtlingspfarrers auch hier mit der Zeit von Erfolg gekrönt sein wird. Für mittellose arbeitsuntaugliche Flüchtlinge, sowie für solche, die für ein Arbeitslager oder Arbeitsheim nicht in Frage kommen und die auch nicht bei Verwandten oder Bekannten untergebracht werden können, muss die Zentraleitung/<sup>der Arbeitslager</sup>geeignete Heime zur Verfügung stellen. Eine Kollektivunterkunft solcher Menschen, die

keine Arbeit zu verrichten haben, ist aber auch unter der geeignetsten Leitung immer nur ein Notbehelf. Ganz abgesehen von der finanziellen Belastung des Bundes durch solche Heime ist der Freiplatz eine viel bessere Lösung. Auch aus diesem Grunde möchten wir der Tätigkeit des Herrn Pfarrer Vogt auf diesem Gebiete noch möglichst grossen Erfolg wünschen.

- 17.) Wesentlich weniger Schwierigkeiten bietet die Unterbringung von Kindern mit Hilfe der privaten Fürsorge in Familien. Nach den Richtlinien des Departements sind 6 bis 16jährige Kinder nach Möglichkeit in Familien, sonst in Heimen unterzubringen. Kleinere Kinder sollen nur dann von der Mutter getrennt werden, wenn die Mutter ausdrücklich zustimmt. Sonst werden die Mütter mit ihren Kleinkindern in Heimen für Arbeitsuntaugliche untergebracht. - Das Schweiz. Hilfswerk für Emigrantenkinder hat die Unterbringung der Kinder übernommen. In seiner auf diesem Gebiete etwas mehr als einjährigen erfolgreichen Tätigkeit sind von den Sektionen des Hilfswerkes rund 2000 Kinder in Familien und Freiplätzen, eine kleine Minderzahl in Kostplätzen ( der Familie wird ein kleines Kostgeld bezahlt) oder in Heimen untergebracht worden. Die Unterbringung und auch die spätere Betreuung dieser Kinder kostete eine Unsumme von Kleinarbeit, die der Aussenstehende kaum richtig würdigen kann. Das Kinderhilfswerk hat es in ausserordentlich glücklicher Weise verstanden, sich der Kinder anzunehmen. Es genoss die weitgehende, namentlich finanzielle Unterstützung der Kinderhilfe des Schweiz. Roten Kreuzes. Nachdem das Schweiz. Rote Kreuz die Hospitalisierung ausländischer Kinder hat einstellen müssen, weil trotz der grossen schweizerischen Aufnahmebereitschaft die Kinderaktionen nicht weitergeführt werden konnten, und das Rote Kreuz begreiflicherweise nicht als blosser Geldsammelstelle für das Emigrantenkinderhilfswerk wirken kann, hat es sich neuerdings für die selbständige Betreuung der Flüchtlingskinder eingeschaltet. Dies in der Meinung, dass die ersten 2000 Flüchtlingskinder in der Betreuung des Emigrantenkinderhilfswerks bleiben, die weiteren aber durch das Schweiz. Rote Kreuz, Kinderhilfe, betreut werden sollen.

Die heute in der Emigrantenkinderhilfe tätigen Frauen, denen wie angedeutet ausserordentlich grosse Verdienste zukommen, werden es vielleicht nicht überall so leicht haben, einen Teil ihrer Arbeit der "Konkurrenz" vom Roten Kreuz abzutreten. Wenn diese sich durch sie einarbeiten lässt und die Emigrantenkinderhilfe vielleicht noch mehr als bisher in die Tiefe statt in die Breite geht, bin ich überzeugt, dass sich auch die Neuordnung segensreich auswirken wird.

18.) Um auch die Situation der Kinder in den Auffanglagern zu verbessern, hat die Kinderhilfe des Schweiz. Roten Kreuzes auf den Wunsch der Polizeiabteilung im "Centre Henri Dunant" in Genf ein besonderes Auffanglager für Kinder und für Mütter mit Kleinkindern sowie eine gewisse Zahl schwangerer Frauen eingerichtet. Das Heim wird vom Roten Kreuz zu Lasten der Polizeiabteilung geführt. Gewisse zusätzliche Auslagen übernimmt das Rote Kreuz. Der Name "Henri Dunant" sagt, in welchem Geist das Heim geführt wird. Von hier werden im übrigen die Kinder in die Familien verbracht, sobald in jedem einzelnen Fall eine für das betreffende Kind passende Familie gefunden ist.

19.) Die arbeitsuntauglichen Flüchtlinge, denen nach dem Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 mit Zustimmung der kantonalen Behörden erlaubt werden kann, sich auf eigene Kosten in einem Hotel, einer Pension oder einer Privatwohnung aufzuhalten - selbstverständlich ist auch für diese der Aufenthalt im Réduit ausgeschlossen -, unterstehen wie die Flüchtlinge in Freiplätzen der kantonalen Fremdenpolizei und haben sich einem genau vorgeschriebenen Regime zu unterziehen. Neben diesen allgemein gültigen Vorschriften, die jedem einzelnen dieser Flüchtlinge zur Kenntnis gebracht werden, können, wie wir zu Beginn unserer Ausführungen gesehen haben, einschränkende Bedingungen, wie regelmässige polizeiliche Meldung usw. erlassen werden. Der Flüchtling soll wissen, dass er sich nicht frei bewegen kann. Auch will der Schweizer ihm nicht in Vergnügungslokalen begegnen.

20.) Die Erwerbstätigkeit ist den Flüchtlingen grundsätzlich untersagt. Sie darf von der Polizeiabteilung mit Zustimmung der kantonalen Behörden nur ausnahmsweise gestattet werden und nur wenn diese im Interesse des Landes nötig erscheint. Gesuche werden von den Arbeitsämtern und von der Fremdenpolizei sehr sorgfältig geprüft. Es sind auch nur ganz wenige Bewilligungen erteilt worden.

Anders steht es mit dem Einsatz in der Landwirtschaft, für den auf den 1. Januar d.J. 1057 Bewilligungen an Männer erteilt waren. In Haushaltungen und Landwirtschaftsbetrieben wurden bisher nur an 222 Frauen Arbeitsbewilligungen erteilt, da die Zahl der dazu geeigneten und interessierten ausserordentlich gering ist. Eine grosse Enttäuschung für viele Schweizerfrauen! Auch vor dem Einsatz von Männern in der Landwirtschaft ist eine sorgfältige Prüfung der Eignung des Kandidaten, aber auch der Verhältnisse beim schweizerischen Landwirt durch die schweizerischen Arbeitseinsatzstellen notwendig. Es hat sich herausgestellt, dass mit recht wenigen Ausnahmen die Arbeit bei schweizerischen Landwirten diesen Ausländern als überaus streng vorkommt. Diese haben überhaupt im allgemeinen etwas Mühe, sich in der aussergewöhnlich arbeitsamen Schweiz zurechtfinden. Es müssen im verhältnismässig zahlreichen Fällen Untersuchungen angestellt werden, weil es zwischen Arbeitgeber und Flüchtling nicht geht.

Auch die Hoteliers sind an uns gelangt, um Angestellte niederer Kategorien, wie Kasserolliers, Hausburschen, Küchen- und Officeburschen, sowie Küchen- und Hausmädchen unter den Flüchtlingen zu erhalten. Doch haben sich nur einige zwanzig Flüchtlinge unter den heutigen 30'000 für eine solche Arbeit gefunden.

Wer für die Landwirtschaft, den Hausdienst oder seinen Hotelbetrieb einen Flüchtling benötigt, möge sich an das kantonale Arbeitsamt wenden.

21.) Für die Weiterführung des Mittel- oder Hochschulstudiums wird neben der Zulassung zu der Schule, die besucht werden will, und der guten bisherigen Führung von den Zivilflüchtlingen verlangt, dass sie für die Kosten ihres Studiums auf-

kommen können. Alle Studiengesuche werden dem "Fonds européen de secours aux étudiants" in Genf zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet. Während des laufenden Wintersemesters studieren 471 Flüchtlinge mit unserer Bewilligung an schweizerischen Hochschulen. Für die dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellten Militärflüchtlinge sind besondere Studentenlager eingerichtet worden.

- 22.) Der Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 schreibt vor, dass Geldmittel und Wertsachen, die ein Flüchtling in der Schweiz besitzt oder aus dem Ausland oder in der Schweiz erhält, zur Verwaltung bei einer Treuhandstelle hinterlegt werden müssen. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat die Schweiz. Volksbank als Treuhandstelle bestimmt. Die bei dieser Stelle deponierten Mittel haften in erster Linie für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche, sowie für die Kosten des Lebensunterhaltes des Flüchtlings, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern oder Geschwister. Im übrigen sind sie für die Weiterwanderung zurückzulegen. Die Mittel bleiben also im Eigentum des Flüchtlings, nur darf er nicht mehr ohne Zustimmung der Polizeiabteilung darüber verfügen.
- 23.) Schliesslich sei noch darauf verwiesen, dass die Flüchtlinge gemäss Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 12. März 1943 ohne ausdrückliche Bewilligung der Polizeiabteilung in keiner Weise öffentlich auftreten dürfen. Es ist ihnen also untersagt, Vorträge zu halten, Artikel in der Presse zu veröffentlichen, Druckwerke herauszugeben usw. Warum diese Bestimmung erlassen worden ist, braucht wohl hier nicht mehr ausgeführt zu werden. Man bezweckte damit, den Flüchtling nicht nur in einer verbotenen Erwerbstätigkeit zu verhindern, sondern namentlich auch seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit zu kontrollieren und ein unserem Lande nicht nützlich Tun des Flüchtlings zu unterbinden. Die Polizeiabteilung war bis jetzt in der Erteilung von solchen Bewilligungen sehr zurückhaltend, wo es sich nicht um rein wissenschaftliche Abhandlungen gehandelt hat.

Die Bestimmung gilt im übrigen sowohl für Flüchtlinge in den Lagern und Heimen, wie für diejenigen ausserhalb solcher Lager untergebrachten Flüchtlinge.

## VII.

Bevor wir die Behandlung der in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge überblickt haben, waren wir bei der Feststellung stehengeblieben, dass in der Zeit vom 1. September 1942 bis 1. September 1943 über 10'000 Flüchtlinge aus Frankreich aufgenommen worden sind. Ueber die andern Grenzen sind in dieser Zeitspanne fast ausschliesslich Deserteure und entwichene Kriegsgefangene gekommen, jedoch nicht in grosser Zahl.

Die schweizerisch-italienische Grenze war zuerst, nach dem Sturz des Fascismus, am 27. Juli 1943 für Flüchtlinge jeder Art gänzlich gesperrt worden. Diese Sperre wurde zu Beginn des Monats September in der Richtung der Ihnen früher bekanntgegebenen Weisung vom 29. Dezember 1942 gelockert. Mitte September hat dann die Besetzungsmacht in Italien durch öffentliche Anschläge die bei der Kapitulation nach Hause geschickten Soldaten und Offiziere aufgefordert, sich wieder zu stellen. Dieses neue Aufgebot hat die Betroffenen derart erschreckt und aus dem Konzept gebracht, dass sie auf einen Schlag zu tausenden alles stehen und liegen liessen und, oft nur in Hemd und Hose, oder teilweise in Uniform, oder mit der Uniform auf dem Arm an die Schweizergrenze strömten und Einlass begehrten. Dieser Zustrom kam naturgemäss auch für die schweizerischen Grenzbewachungsorgane und für die in der Nähe der Grenze stationierten Truppen völlig überraschend. Diese Flüchtlinge wurden zunächst zugelassen; es wurde dann aber sofort durch den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements festgestellt und vom Gesamtbundesrat bestätigt, dass es sich nicht um eigentliche Militärflüchtlinge handle, selbstverständlich auch nicht um politische Flüchtlinge, und dass sie zurückzuweisen seien. Die bereits Eingereisten sollten jedoch nicht wieder an die Grenze zurückgeführt werden.

Da diese Flüchtlinge aus militärischen Gründen so rasch wie möglich laufend aus dem Tessin entfernt werden mussten und zunächst fast ausschliesslich in den Kanton Bern dirigiert wurden, mussten in der September-Session 1943 wiederum Interpellationen über die Flüchtlingsfrage beantwortet werden, die diesmal allerdings in etwas anderer Richtung gingen als im Jahr vorher. Ich muss - schon aus Zeitmangel - annehmen, die Debatte sei Ihnen im grossen und ganzen aus der Presse bekannt. Dieser Vorfall hatte immerhin zur Folge, dass eine viel engere Zusammenarbeit zwischen den eigentlichen Grenzkontrollorganen der schweizerischen Zollverwaltung und der Truppe an der Grenze vorbereitet wurde. Sie funktioniert heute so, dass über Aufnahme und Rückweisung ausschliesslich die Zollorgane entscheiden, die Truppe jedoch bei der Grenzbewachung mitwirkt. Während der Durchschnitt der täglichen Zureisen aus Italien bis zum Monat Dezember 1943 ungefähr 100 betrug, ist er seither unter 50 zurückgegangen. Die Weisungen sind so elastisch gehalten, dass sie den sich verändernden Verhältnissen angepasst werden können.

Hier ein Wort über die politischen Flüchtlinge. Im Laufe des Jahres 1943 wurde nicht nur für die Einreise, sondern auch für die Durchführung der Internierung die für die Behandlung politischer Flüchtlinge, wie für alle Fragen der politischen Polizei zuständige Bundesanwaltschaft immer intensiver eingeschaltet. Am 29. Dezember 1943 hat das Departement auf gemeinsamen Antrag der Polizeiabteilung und der Bundesanwaltschaft eine interne Weisung erlassen, die die Ausscheidung der Kompetenzen auf diesem Gebiete klar regelt. Während über die Zulassung von politischen Flüchtlingen im allgemeinen die Polizeiabteilung im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft entscheidet und zugelassene ausschliesslich durch die Bundesanwaltschaft betreut werden, sind dem Herrn Departementsvorsteher Fälle prominenter politischer Persönlichkeiten vorzulegen, die er dem Gesamtbundesrat zum Entscheid unterbreitet. So sind die Fälle der Gräfin Ciano und des früheren italienischen Botschafters Alfieri durch den Bundesrat entschieden worden, nachdem nicht

nur die Verumständungen der Flucht und des Grenzübertrittes nach der Schweiz, sondern auch Stellung und frühere Tätigkeit dieser Personen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden waren, die natürlich Zeit erfordert hat.

Der Bundesrat hat über die genannten Fälle folgendes Mitgeteilt an die schweizerische Presse gegeben:

" Sonntag, den 9. Januar 1944, gegen 18 Uhr 30, ist die Cattin Cianos, geborene Edda Mussolini, illegal, in die Schweiz geflüchtet. Die Verhandlungen im Prozess gegen ihren Gatten hatten tags zuvor begonnen. Frau Ciano wurde sogleich provisorisch interniert und hat zusammen mit den bereits am 12. Dezember 1943 nach der Schweiz geflüchteten drei Kindern unter polizeilicher Aufsicht in strenger Zurückgezogenheit zu leben. Der Bundesrat nimmt davon Kenntnis, dass sie mit ihren Kindern letzten Dienstag am endgültigen Internierungsort untergebracht worden ist.

In der Nacht vom 23./24. Oktober 1943 war Botschafter Dino Alfieri, ebenfalls illegal, in die Schweiz geflüchtet. Sein Gesundheitszustand machte sofortige Spitalbehandlung notwendig. Er befindet sich noch heute in einer Klinik. Es wurde verfügt, dass er nach Wiederherstellung und Reisefähigkeit die Schweiz wieder zu verlassen habe.

Angesichts der am 10. Januar 1944 gegen Ciano, Alfieri und andere Mitangeschuldigte gefällten Todesurteile wird jedoch bis auf weiteres von einer Ausweisungsverfügung und Rückstellung Alfieris Umgang genommen. "

Sie sehen, einer Mutter mit den Kindern wird Asyl gewährt. Ein Kranker wird für die Dauer seiner Krankheit in einer Klinik aufgenommen; dem inzwischen zum Tode Verurteilten gegenüber wird jedoch bis auf weiteres von der Rückstellung Umgang genommen.

#### VIII.

Zu einem Gesamtüberblick über das Flüchtlingswesen gehört auch ein Hinweis auf die Kosten, die dem Bund daraus ent-



stehen.

Der Gesamtaufwand für die Betriebe der Zentralleitung der Arbeitslager von 1940 bis zum 1. Januar 1944 beträgt

Fr. 16'700'000

Dazu kommen die Kosten für die Auffanglager, die Polizeitransporte, die Spitalbehandlung von Flüchtlingen, die Internierungen in bestehende nicht der Zentralleitung unterstehenden Anstalten usw.

Fr. 5'200'000

An Weiterwanderungsbeiträgen an Flüchtlinge, die nach Uebersee verzogen sind, hat der Bund bis heute ausgelegt

Fr. 395'000

Gesamtausgaben des Bundes

Fr. 22'295'000

---



---

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 18. März 1941 haben die ausländischen Flüchtlinge nach Massgabe ihres Vermögens einen Beitrag an die Kosten der schweizerischen Hilfsorganisationen für Emigranten zu leisten. Diese sogenannte Solidaritätsabgabe hat bis jetzt

Fr. 1'900'000

ergeben, von denen Fr. 1'700'000 bereits an die verschiedenen Hilfsorganisationen, die bisher für die Emigranten, für deren Unterhalt sie aufkommen müssen, viele Millionen ausgegeben haben, verteilt sind.

Die Ausgaben, die ich Ihnen genannt habe, beziehen sich nicht auf das Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung. Auch sind die Aufwendungen für die Ueberwachung der Auffanglager nicht inbegriffen. Diese ist wegen der Inanspruchnahme der Truppen, die ihrem eigentlichen Dienst für die Landesverteidigung entzogen werden, eine besondere Belastung für die Armee.

Wenn wir berücksichtigen, dass zu den 70'000 ausländischen Flüchtlingen, für die die Schweiz heute sorgt, infolge der Kriegsverhältnisse noch ungefähr 30'000 Auslandschweizer zurückgekehrt sind, so zwingt sich den verantwortlichen Behörden Zurückhaltung auf bei der Aufnahme neuer Flüchtlinge. Auf jeden Fall muss jede künstliche Förderung der illegalen Einreise

energisch bekämpft werden. Der Bundesrat hat zu diesem Zweck seinen Beschluss vom 13. Dezember 1940 über die teilweise Schliessung der Grenze am 25. September 1942 durch eine neue Vorschrift über die strenge Bestrafung der sogenannten Passeure, die sich gegen Entgelt mit dem Menschenschmuggel abgeben, verschärft.

Selbstverständlich beschäftigt sich die Polizeiabteilung weiterhin mit der Vorbereitung der Weiterreise der Flüchtlinge, in engster Fühlungnahme mit der Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, die sich mit den Interessen des einzelnen Flüchtlings in dieser Richtung befasst. Auch stehen wir nach wie vor in Verbindung mit dem Intergouvernementalen Flüchtlingskomitee und dem Hochkommissär für das Flüchtlingswesen in London.

#### IX.

Zum Schluss möchte ich hervorheben, dass die Zahl der Flüchtlinge, die wegen Disziplinwidrigkeiten gemassregelt werden müssen, verhältnismässig nicht gross ist. Es ist klar, dass sich unter den 30'800 Zivilflüchtlingen, unter denen sich übrigens 22'000, also 70 Prozent Juden befinden, die in einer besonders schwierigen Lage sind, weil fast jeder in seiner Familie irgendwie von den Verfolgungen betroffen worden ist, auch wenig empfehlenswerte Elemente befinden. Diese werden, wenn die Einwirkung ihrer Lagerkameraden oder kleinere Disziplinarstrafen, wie Ausgangsverbot oder Arrest nichts nützen, in Disziplinarlager versetzt, wo ein etwas strafferer Arbeitsbetrieb herrscht. Wir dürfen annehmen, dass dem Antrag einer solchen Versetzung regelmässig der von grösster Geduld begleitete Versuch des bisherigen Lager- oder Heimleiters vorausgegangen ist, den Flüchtling ohne Strafe zur Vernunft zu bringen.

Auch hier darf der Flüchtling aber selbstverständlich nicht das Gefühl der Rechtlosigkeit erhalten. Obgleich ihm schon heute das Recht der Beschwerde zusteht und er auch darauf aufmerksam gemacht werden muss, wird demnächst eine besondere Disziplinarordnung für von der Polizeiabteilung Internierte erlassen werden, die die Kompetenzen der verschiedenen Stellen zur

Ausfällung von Disziplinarstrafen - Lagerleiter, Zentralleitung der Arbeitslager und Polizeiabteilung - und das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen genau regelt.

Ich darf dem nur noch beifügen, dass alle Beamten der Polizeiabteilung und der Zentralleitung der Arbeitslager - ihre Zahl betrug auf 1. Januar 1944 756 - bis zum letzten Hilfsleiter in einem Arbeitslager Tag um Tag ihre nicht leichte Aufgabe mit grösster Hingabe zu erfüllen trachten. Es ist bei uns Brauch, das als ganz selbstverständlich zu betrachten, weil der Schweizer ganz allgemein ein Pflichtmensch ist. Eine gelegentliche Aufmunterung ist aber trotzdem nötig, denn die Aufgabe ist wirklich oft recht schwer ! Deshalb möchte ich die Hüter der öffentlichen Meinung, die Herren von der Presse, ersuchen, dies bei der Formulierung von Kritiken nicht ausser Acht zu lassen und nie schlechten Willen des kritisierten Beamten vorauszusetzen. Die Kritik wird dann auch mit offenerem Ohr aufgenommen werden und umso wirksamer sein.

---